

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 20

Ausgegeben Oppeln, den 16. Mai 1914.

9141

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 25 des Reichsgesetzblatts, S. 199; Aenderung der Postordnung vom 20. 3. 1900, S. 199; Kurzus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen im Jahre 1915 zu Spandau, S. 200; Bestellung der Polizeikommissare in den Amtsbezirken Bismarckhütte O.S., Mieschowitz und Schwientochlowitz zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, S. 200; Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Sprottau, S. 201; 8 Uhr-Adenischluß der offenen Verkaufsstellen in Kunzendorf, Kreis Jabrze, S. 201; ärztliche Untersuchung Militärpflichtiger im Auslande, S. 201; Nachforschung nach Zutastungsbescheinigungen, S. 201; Fouragedurchschnittsmarktpreise im April 1914, S. 201; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Rinderpest, S. 202; Ortschulinspektion der I. Schulen in Tschelau und Bohnia, S. 202; Verichtigung der Bekanntmachung, betreffend Ablieferung des Wehrbeitrags, S. 202; Statut des Kanakationszweckverbandes Michalowitz, S. 202; Reisepläne für das Aushebungs-geschäft in den Bezirken der 24., 28. und 78. Infanterie-Brigade für 1914, S. 204/206; Vorstandsmit-glieder des Plessischen Knappschaftsvereins, S. 207; Viehseuchen, S. 207; Personalnachrichten, S. 207; Sonderbeilage: Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle für den Monat April 1914.

Reichsgesetzblatt.

454. Die Nummer 25 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4373 eine Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Canada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland, vom 24. April 1914, unter

Nr. 4374 eine Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908, vom 28. April 1914, und unter

Nr. 4375 eine Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobseisenindustrie, vom 4. Mai 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

455. Aenderung
der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das

Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

§ 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

I. Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 M. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II. Postkreditbriefe werden von den Post-schekänkern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Quittschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto mit Zahllkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postschekamt und bezeichnet in der Zahllkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahllkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postschekkonto, so kann er

davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postfachamt anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

III. Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 M. Mehr als 1000 M. dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Bordrücke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Bordrücke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Bordrücken in Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweisarte (§ 41, I) nachzuweisen.

IV. Stehen der Auszahlungs Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V. Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der unvorsichtigen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI. Es werden erhoben:

- 1) für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Ueberweisung von einem Postcheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postordnung);
- 2) für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.
- 3) für jede Rückzahlung
 - a eine feste Gebühr von 5 Pf.;
 - b eine Steigerungsg Gebühr von 5 Pf.
 für je 100 M. oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Ueberweisung vom Postcheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII. Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Nutzungsbordrücken beizufügen ist, von dem Postfachamte, das ihn ausfertigt

hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Guthabst auf das Postcheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Ueberweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

456. Bekanntmachung. Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird im Jahre 1915 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlich Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag, den 5. Januar 1915 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Bekramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, die noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königl. Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königl. Polizeipräsidenten hier selbst ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 510) verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die Ausnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Uebungen verlangt werden.

Berlin W. 8, den 30. April 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

In Vertretung von Chappuis.

II, III B. Nr. 7144 I.

Iib XXI 518.

457. Durch die von dem Herrn Justizminister in Gemeinschaft mit mir erlassenen Verfügung vom 11. April d. Js. — Justizministerialblatt Seite 491 — sind die Polizeikommissare in den Amtsbezirken Bismarckstraße 25., Michowitz und Schwientochlowitz zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Berlin, den 2. Mai 1914.

Der Minister des Innern.

II. a. 887.

Ia VI 4/526.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

458. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Sproutau an Stelle des verstorbenen königlichen Wirklichen Geheimen Rats Erzellenz Dr. Grafen von Stosch auf Hartau Seine Hoheit Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein auf Primkenau für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 28. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

D. P. I. R. 388. Aßfig. I d XI 1489.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

459. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f G. O. für die Gemeinde Kunzendorf, Kr. Zabrze, nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige, mit Ausnahme der Bäcker und Fleischer, während des Winterhalbjahres, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und der Bohn- und Vorfußzahlungstage von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

Während dieser Zeit ist der Verkauf von Waren ter in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. XV 748. Abegg.

460. Dem praktischen Arzte Dr. Gustav Wolff in Nizza ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Behörde die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c, daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz im Amtsbezirk des kaiserlichen Konsulats in Nizza und im

Fürstentum Monaco haben.

Oppeln, den 4. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I a. XXIII 6. Wild.

461. Das Kraftweirad I S 1944 wurde im Juli 1905 für den Kellner Heinz Siebels Meyer in Weener zugelassen, der vor längerer Zeit von Weener ohne Abmeldung verzogen ist und nach Amerika ausgewandert sein soll. Das genannte Rad wurde am 25. Januar d. Js. in Schortens (Großherzogtum Oldenburg) gesehen. Der unbekannte, neue Besitzer benutzt es also, ohne die vorgeschriebene Neuzulassung beantragt zu haben.

Ich ersuche nach dem Besitzer des Kraftrades zu forschen. Im Ermittlungsfalle ist ihm die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen abzuziehen und seine Bestrafung gemäß § 23 und, falls er nicht im Besitze eines Führerscheins sein sollte, auch gemäß § 24 des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1909 (R. G. S. 437) herbeizuführen.

Falls das Rad ermittelt wird, ist dem Regierungspräsidenten in Aurich zu Nr. I D. 1185 alsbald Anzeig zu erstatten.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 5. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/855. J. A. Wackerzapp.

462. Von dem aus dem Verkehr gezogenen Kraftwagen I H 269, dessen Erkennungschilder entkempelt worden sind, fehlt die Zulassungsbescheinigung I H 269 und die dazugehörige Steuerkarte, die am 17. März d. Js. ungültig wurde.

Der Verbleib der Zulassungsbescheinigung I H 269 und der Steuerkarte hat sich nicht ermitteln lassen.

Ich ersuche um Anstellung von Nachforschungen nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung und um Mitteilung dem Regierungspräsidenten in Stettin zu Fr. A. Kr. im Ermittlungsfalle.

Wir ist gleichfalls Nachricht zu geben.

Das Kennzeichen I H 269 ist gesperrt worden.

Oppeln, den 7. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I a. VI. 5/866. Rißler.

463. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat April 1914.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen ab-

ändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245).

N ^o . Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafser A 3	Heu A 3	Stroh A 3
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	16 78	10 24	6 09
2	Cosel	des Kreises Cosel	14 07	6 93	3 99
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz u. Tarnowitz	14 86	8 98	5 78
4	Beob- schütz	des Kreises Beob- schütz	13 86	7 35	3 57
5	Meiße	der Kreise Meiße, Falkenberg und Grottkau	14 18	7 35	3 36
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt OS.	13 76	7 35	3 78
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	13 70	7 35	4 46
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	14 36	7 98	—
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	14 65	8 03	5 36

Oppeln, den 12. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 842. J. B. Erbslöb.

464. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest, die zur Zeit noch in einigen Gebieten Rußlands und der Hinterländer von Oesterreich-Ungarn herrscht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (R. G. Bl. S. 105) bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

Der § 2 Abs. 3 der landespolizeilichen Anordnung zur Abwehr der Rinderpest vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zu Nr. 26 des Amtsblattes) erhält folgende Fassung:

Die Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist unter der Bedingung gestattet, daß die Lumpen im Inlande unter Plombenverschluß in geschlossenen oder mit Plauen vollständig bedeckten Eisenbahnwagen oder in Säcken verpackt oder in Ballen fest gepreßt und mit Bandseisen, Draht oder Stricken verschnürt, ohne Umladung unmittelbar nach dem Bestimmungsorte befördert werden.

Oppeln, den 12. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f. XII. 1045.

465. Der Pfarrer Protsch zu Gheglau ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Gheglau und Bohnia, Kreis Glewitz, ernannt worden.

Oppeln, den 5. Mai 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II E. II/III/XVIII 560.

466. In der Bekanntmachung vom 4. März 1914, betreffend die Ableferung des Wehrbeitrags durch die Ortshebestellen, muß es in der Sonderbeilage zu Stück 14 des Amtsblattes auf Seite 5 Zeile 21 heißen: bis 20. jeden Monats (statt 30.)

Oppeln, den 14. Mai 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

J. B. Mühlpsfordt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

467. Statut

des Kanalisationszweckverbandes Michalkowitz.

§ 1. Die Landgemeinde Michalkowitz und der Gutsbezirk Michalkowitz I vereinigen sich zu einem Kanalisationszweckverband gem. den Bestimmungen - des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (S. S. S. 115).

§ 2. Der Verband wird Kanalisationszweckverband Michalkowitz genannt. Die Verwaltung desselben wird am Sitze des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 3. Der Verband hat die Aufgabe, die gesamten Kanalisationsanlagen einschließlich der Hausanschlüsse und der Abwässerreinigungsanlage im Gemeinde- und Gutsbezirk Michalkowitz I herzustellen, nach Bedarf zu erweitern, den Betrieb der gesamten Anlage, sowie die Verwaltung derselben zu regeln und durchzuführen. die hierzu erforderlichen Grundstücke zu erwerben bezw. anzupachten.

§ 4. Die sämtlichen Kanalisationsrichtungen in beiden Bezirken werden nach den von den Verbandsmitgliedern, sowie von der Aufsichtbehörde genehmigten Entwürfen ausgeführt.

§ 5. Die Verwaltung des Verbandes wird durch einen Verbandsauschuß geführt, welcher aus dem Verbandsvorsteher und 4 Mitgliedern besteht.

Dem Auschuß gehören an:

- a) der Gemeindevorsteher,
- b) drei von der Gemeindevertretung gewählte Mitglieder, von denen einer Deputierter der

Maggrube sein muß, und

c) der Gutsvorsteher.

Für jeden gewählten Abgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt. Der Ersatzmann des Abgeordneten, der Beamter der Maggrube ist, muß ebenfalls Beamter der Maggrube sein. Verbandsvorsteher ist der Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter der Gutsvorsteher. Letzterer führt drei Stimmen während die unter a und b Genannten je eine Stimme führen. Sämtliche Wahlen erfolgen auf 6 Jahre.

Den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt.

§ 6. Ueber die Verbandsangelegenheiten beschließt der Verbandsausschuß unter dem Vorsteher des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern mit mindestens 4 Stimmen einschließlich des Vorsitzenden.

§ 7. Dem Verbandsausschuße stehen hinsichtlich der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Letzterer bzw. sein Vertreter vertritt den Verband nach außen, bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt den Schriftwechsel mit den Verbandsmitgliedern und mit Dritten. Urkunden, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, müssen außer vom Verbandsvorsteher noch vom Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Verbandsiegels unterzeichnet werden.

§ 8. Der Verbandsausschuß hat die Geschäftsführung durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

§ 9. Die Kosten aller zur Anlage und zum Betriebe der Kanalisation erforderlichen Erwerbungen bzw. Pachtungen und Einrichtungen, sowie der Abwässerreinigungsanlage und Schlamm-trocknungsanlage werden auf beide Bezirke im Verhältnis des der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legenden Steuerfolls, welches im Januar 1914 ermittelt worden ist, verteilt.

Ausgenommen sind jene Kosten, welche durch die Anlage der Kanalisation in der Teich-, Auen-, sowie der projektirten A- und B Straße entstehen und laut besonderer Vereinbarung von der Gutsherrschaft allein zu tragen sind.

§ 10. Die zur Bauausführung erforderlichen Mittel werden je nach Bedarf von den beteiligten Bezirken flüssig gemacht und laut Bestellungsbeschuß des Verbandsausschusses an die Kasse des Kanalisationszweckverbandes vorchußweise gezahlt.

§ 11. Die Kosten aller Erweiterungs- und

Umbauten, welche die im § 9 bezeichnete gemeinschaftliche Kanalisationsanlage betreffen, und die Kosten derjenigen Arbeiten und Grunderwerbe bzw. Pachtungen, die der Zweckverband aus Anlaß der Erweiterungs- und Umbauten unternimmt, werden ebenfalls im Verhältnis des der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legenden Steuerfolls verteilt.

Maßgebend in diesem Falle ist dasjenige Steuerfoll, welches am Schlusse des dem vollendeten Erweiterungs- bzw. Umbau vorausgegangenen Rechnungsjahre in jedem der beiden Bezirke ermittelt worden ist.

Bei Erweiterungsbauten der Kanalisationsanlage, die zur Entwässerung von außer dem Rahmen der gegenwärtigen Bebauungsgrenze aufgeführten Kolonien erforderlich werden, sollen zwischen den Verbandsmitgliedern von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen werden. Zur Feststellung der gegenwärtigen Bebauungsgrenze dient das vorliegende Kanalisationsprojekt.

Die Zahlung der Vorchuße der nach den Kostenanschlägen erforderlichen Mittel für Erweiterungs- und Umbauten erfolgt nach § 10.

§ 12. Die in der Kirchstraße bereits vorhandenen Kanalsfränge welche zur Ableitung von Regenwässern weiter benützt werden, gehen in das Eigentum des Kanalisationszweckverbandes über, der die Unterhaltung, Reinigung und etwaige Erweiterung dieses Teiles der Kanalisationsanlage und die Vergütung sowie Tilgung des von der Gemeinde hierfür aufgenommenen Darlehens übernimmt.

§ 13. Die nicht durch Betriebseinnahmen gedeckten gemeinschaftlichen laufenden Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Kanalisationsanlagen werden alljährlich im Verhältnis des der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legenden Steuerfolls auf beide Verbandsmitglieder verteilt. Letztere haben vierteljährlich im voraus die auf sie entfallenden Beträge an die Verbandskasse abzuführen.

§ 14. Die Kanalisationsanlage der im § 9 Abs. 2 bezeichneten Straße geht nach erfolgter Herstellung kostenlos in den Besitz des Zweckverbandes über.

Sämtliche Vorschriften dieses Statuts erstrecken sich alsdann auch auf diesen Teil der Kanalisation.

§ 15. Alljährlich hat der Verbandsausschuß den Verbandsmitgliedern einen die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung umfassenden Haushaltungsplan zu übersenden.

§ 16. Die nach erfolgtem Rechnungsabschluß von dem Kassensführer gelegte Jahresrechnung wird von einer Kommission nachgeprüft, zu der das Gut und die Gemeinde je ein Mitglied entsendet.

Dieselben werden nach den Bestimmungen des § 5 auf die Dauer von 6 Jahre gewählt bezw. eruannt.

Die Entlassung erfolgt durch den Verbandsauschuß.

Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, durch bevollmächtigte Vertreter die Bücher und den Rechnungsabfluß einsehen zu lassen. Als Vollmacht genügt eine schriftliche Mitteilung an den Verbandsvorsteher über den erteilten Auftrag.

§ 17. Sämtliche auf Grund der Bestimmungen dieses Statuts seitens der Verbandsmitglieder zu leistenden Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18. Dieses Statut tritt nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung und nach Veröffentlichung im Rattowitzer Kreisblatt sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Oepeln in Kraft.

Hohenlohehütte, den 11. April 1914.

Hohenlohe-Werke Aktiengesellschaft.

gez. Schmidt pp. Bölger.

Michalkowitz, den 14. April 1914.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Februar 1914.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) gez. Moglo, Gemeindevorsteher.
Schweinitz, Schöffe.

Das vorstehende, von den Beteiligten des Kanalisationszweckverbandes Michalkowitz im Wege der Vereinbarung festgestellte Statut vom 11./14. April 1914 wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 genehmigt.

Rattowitz, den 23. April 1914.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Landkreises Rattowitz.

J. B. gez. Fenzmann.

B. III 1065/1. Regierungs-Assessor.

Veröffentlicht.

Michalkowitz, den 5. Mai 1914.

Der Verbandsvorsteher.

Moglo, Gemeindevorsteher.

468.

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade für 1914.

Tag	Datum		Reise		Beginn	Ende	Zahl der nach der Vorstellungsliste vorzustellenden Militärpflichtigen.
	Tag	Monat	von	bis			
			und				
			Geschäft in		Uhr		
1	2	3	4	5	6	7	
Montag	22.	6.	Reise Land		8		C 27, D 48, E 125, Beil. 12, fr. Ref. 17, zus. 229 u. Reklammat.
Dienstag	23	"	Reise Stadt und Reise nach		8		C 14, D 36, E 67, Beil. 8, fr. Ref. 21, zus. 146 und Reklammat.
Mittwoch	24	"	Patschkau und Reise nach		8 ¹⁵		C 9, D 19, E 49, Beil. 7, fr. Ref. 14, zus. 98 und Reklammat.
Donnerstag	25.	"	Biegenhals und Reise nach		8		C 12 D 38, E 83, Beil. 5, fr. Ref. 19, zus. 157 und Reklammat.
Freitag	26.	"	Ottmachau und Reise nach		8		C 10, D 13, E 58, Beil. 7, fr. Ref. 11, zus. 99 und Reklammat.
Sonnabend	27	"	Grottkau und Rückreise in die Garnison.		9 ¹⁵		C 16, D 12, E 100, Beil. 12, fr. Ref. 16, zus. 156 und Reklammat.

Reise/Oppeln, den 7. April 1914.

Königliche Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

J. B. gez. Seydel.

Der Zivil-Vorsitzende f. Landw.-Bez. Reisse.

gez. v. Gispel.

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk II der 23. Infanterie-Brigade für 1914.

T a g	Datum		R e i s e von bis und Geschäft in	Aus- hebungs- geschäft		Zahl der nach der Vorstellungsliste vorzustellenden Militärpflichtigen.
	Tag	Monat		Beginn Uhr	Ende	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Montag	15.	6.	Reise von den Standorten nach Nikolai	B.		
Dienstag	16.	"	Nikolai	8		E 100, Refl. 11, Beil. I 20.
Mittwoch	17.	"	Nikolai	8		E 150.
Donnerstag	18.	"	Nikolai	8		E-96, C 80.
Freitag	19.	"	Nikolai und Weiterreise nach Alt Berun	8		C 109, D 17, Beil. III 8, fr. Ref. 40.
Sonnabend	20.	"	Berun	9		E 159.
Sonntag	21.	"	Ruhe.			
Montag	22.	"	Berun	9		E 150, Beil. III 5, fr. Ref. 30.
Dienstag	23.	"	Berun und Weiterreise nach Pleß	9		D 9, C 142, Beil. I 17, Refl. 8.
Mittwoch	24.	"	Pleß	8		E 130, Refl. 12, Beil. I 15.
Donnerstag	25.	"	Pleß	8		E 166.
Freitag	26.	"	Pleß	8		E 135, Beil. III 7, D 27.
Sonnabend	27.	"	Pleß und Weiterreise nach Sohrau	8		C 167, fr. Ref. 35.
Sonntag	28.	"	Ruhe.			
Montag	29.	"	Ruhe. Peter und Paul.			
Dienstag	30.	"	Sohrau und Weiterreise nach Gzuchow	9		E 133, D 12, Beil. I 10, Refl. 5, Beil. III 5, C 72, fr. Ref. 23.
Mittwoch	1.	7.	Gzuchow und Weiterreise nach Rybnik	9		E 131, Beil. I 11, Refl. 5, Beil. III 5, D 11, C 28, fr. Ref. 20.
Donnerstag	2.	"	Rybnik	8		E 100, Refl. 17, Beil. I 18.
Freitag	3.	"	Rybnik	8		E 168.
Sonnabend	4.	"	Rybnik und Weiterreise nach Hbr. Rydultau	8		Beil. III 8, D 29, C 142, fr. Ref. 28.
Sonntag	5.	"	Ruhe.			
Montag	6.	"	Rydultau und Weiterreise nach Goslaw	9		E 124, Beil. I 12, Refl. 7, Beil. III 5, D 4, C 75, fr. Ref. 20.
Dienstag	7.	"	Goslaw	9		E 150, Beil. I 15, Refl. 9.
Mittwoch	8.	"	Goslaw und Weiterreise nach Gultschin	9		E 100, Beil. III 5, D 8, C 70, fr. Ref. 23.
Donnerstag	9.	"	Gultschin.	8		E 160.
Freitag	10.	"	Gultschin	8		E 160.
Sonnabend	11.	"	Gultschin	8		E 150.
Sonntag	12.	"	Ruhe.			
Montag	13.	"	Gultschin und Weiterreise nach Ratibor	8		F 71, Beil. I 8, Refl. 30, Beil. II 1, Beil. III 2, D 23, C 22, fr. Ref. 15.
Dienstag	14.	"	Ratibor Land	8		E 68, Refl. 16, Beil. I 19, B Refl. 2.
			Ratibor Stadt	10 ³⁰		Refl. 8, Beil. I 18.
Mittwoch	15.	"	Ratibor Land	8		E 160.
Donnerstag	16.	"	Ratibor Land	8		E 160.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Freitag	17.	7.	Ratibor Land	8		E 160.
Sonnabend	18.	"	Ratibor Land	8		E 160.
Sonntag	19.	"	Ruhe.			
Montag	20.	"	Ratibor Land	8		E 160.
Dienstag	21.	"	Ratibor Land	8		E 120, Beil. II 4, Beil. III 1, D 32, C 25.
Mittwoch	22.	"	Ratibor Stadt	8		E 158.
Donnerstag	23.	"	Ratibor Stadt	8.		E 160.
Freitag	24.	"	Ratibor Stadt und Weiterreise nach Katscher	8		E 20, F 1, Beil. II 2, Beil. III 12, D 19, C 16, fr. Ref. 17 Ratibor Stadt und fr. Ref. 26 Ratibor Land.
Sonnabend	25.	"	Katscher	9		E 156.
Sonntag	26.	"	Ruhe.			
Montag	27.	"	Katscher und Weiterreise nach Geobschütz	9		E 80, Beil. I 11, Refl. 11, B Refl. 1, Beil. III 3, D 13, C 11, fr. Ref. 6.
Dienstag	28.	"	Geobschütz	8		E 62, Beil. I 17, Refl. 24.
Mittwoch	29.	"	Geobschütz	8		E 150.
Donnerstag	30.	"	Geobschütz und Weiterreise in die Standorte	8		E 110, D 19, C 20, Beil. II 1, Beil. III 4, fr. Ref. 4.

Reise/Oppeln, den 14. April 1914.

Der Militär-Vorsitzende.

gez. Graf v. Pfeil, Generalmajor.

Der Zivil-Vorsitzende.

gez. Dr. Wilb, Regierungsrat.

470.

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 78. Infanterie-Brigade für 1914.

Tag	Datum		Reise		Des Aushebungs-		Zahl
	Tag	Monat	von	bis	Beginn	Ende	
der nach der Vorstellungsliste vorzustellenden Militärpflichtigen.							
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
Montag	8.	ti	Reise nach Oppeln und Geschäft dafelbst		8		E 153 u. Zug, D 13 u. Zug.
Dienstag	9.	"	Geschäft in Oppeln Stadt		"		B 12, C 50, F 1, Beil. 16 und Zug, fr. Ref. 45 Stadt, fr. Ref. 112 Land.
Mittwoch	10.	"	Geschäft in Oppeln Land I		8		E 150, D 32 und Zug.
Donnerstag	11.	"	Ruhe.				
Freitag	12.	"	Geschäft in Oppeln Land I		8		E 150, C 77 und Zug.
Sonnabend	13.	"	Geschäft in Oppeln Land I		8		E 150, B 30 u. Zug, F 1 u. Zug, Beil. 22.
Sonntag	14.	"	Ruhe.				
Montag	15.	"	Geschäft in Oppeln Land I und Reise nach Falkenberg		8		E 145 u. Zug, Refl. 1 Oppeln Stadt, Refl. 7 Oppeln Land I.
Dienstag	16.	"	Geschäft in Falkenberg		7 ⁰⁰		E 150, D 22 u. Zug, B 28 u. Zug.
Mittwoch	17.	"	Geschäft in Falkenberg und Reise nach Carlbrufe		7 ⁰⁰		E 62, C 36, Beil. 12 und Zug, fr. Ref. 48, Refl. 10.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Donnerstag	18.	6.	Geschäft in Carlsruhe		B.		
Freitag	19.	"	Geschäft in Carlsruhe		7 ³⁰	E 120, C 53 und Zug.	
Sonnabend	20.	"	Geschäft in Carlsruhe und Reife nach Namslau		7 ³⁰	E 120, B 11, D 20, F 2, Beil. 18 und Zug.	
						E 82, Kr. Ref. 28, Refl. 9.	

Anmerkung: An den Tagen, an denen Reklamanten zur Vorstellung kommen (15. 6., 17. 6., 20. 6., 23. 6., 26. 6. u. 27. 6.) ist die Anwesenheit des Zivilvorsitzenden und des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Erzatzkommission des beir. Bezirks von etwa 10 Uhr Vorm. ab erforderlich. (W. D. § 70 2a D. R. G. 129).

Brigg/Oppehn, den 30. April 1914.

Ober-Erzatzkommission im Bezirk der 78. Infanterie-Brigade.
Der Militärvorsitzende.
gez. Vollbrecht.

Der Zivilvorsitzende, Reg.-Bezirk Oppeln.
gez. v. Gitzykt.

471. Bekanntmachung. Der Vorstand des Pleschischen Knappschaftsvereins wird nach der am 30. April 1914 erfolgten Wahl aus folgenden Personen gebildet:

1. Bergwerksdirektor Arwed Pistorius zu Rattowitz, Vorsitzender,
2. Berginspektor Dr. Franz Ebeling zu Mittel Lazisk, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Maurerpolier Adolf Smolenski zu Kolonie Fürstengrube,
4. Maschinenwärter Valentin Sipka zu Bendzin. Rattowitz, den 6. Mai 1914.

Der Vorstand des Pleschischen Knappschaftsvereins.
Pistorius.

472. Viehsuchen.

Erloschen:

Brusfsuche. Kreis Neisse: Bei den davon befallen gewesenen Pferden des Brauereibesizers Kahl in Neisse-Neuland.

Influenza (Brusfsuche). Kr. Neisse: Unter den Pferden des Spediteurs Eibs.

473. Personalmeldungen

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

der Königliche Kronenorden IV. Klasse: dem Seminarlehrer a. D. Kretschmer in Rosenberg OS.

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Ley in Gleiwitz, dem Eisenbahnzugführer a. D. Schön in Schoppinitz, Kr. Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Octerheber a. D. und Auszügler Ignaz Kabutz in Pischower Dollen, Kr. Rybnitz, dem Eisenbahnunterassistenten a. D. Kaluza in Slupna, Kr. Rattowitz, den Eisenbahnwaggonstellern a. D. Suchan in Heinrichsdorf, Kr. Groß Strehly, und Szynzielarz

in Groschowitz, Kr. Oppeln.

Ueberwiesen: Regierungsrat Mählpfordt in Gleiwitz an die Königliche Regierung in Oppeln, Regierungsassessor Seidler in Ratibor an die Königliche Regierung in Stralsund.

Angenommen: Militärärzter Paul Jopp als Regierungs-Bureauditator.

474. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Postmeister der Postsekretär Meißel in Bismarckhütte (Oberschl.).

Uebertragen: die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Frankenstein (Schles.) dem Postsekretär Lohisch aus Gleiwitz, die Verwaltung der Postverwalterstelle in Orzegow (Kr. Beuthen) dem Ober-Postassistenten Schwobe in Königshütte (Oberschl.) unter Ernennung zum Postverwalter.

Bersetzt: der Ober-Telegraphensekretär Zingler von Königshütte (Oberschl.) nach Frankfurt (Ober).

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

475. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Ernannt: Amts- und Gemeindefekretär Schwarz an Stelle des Amtsgerichtsfekretärs Jähnel zum Vertreter des Amtsanwalts in Riesky. Gerichtsaktuar Schaffrath in Myslowitz zum Vertreter des Amtsanwalts in Myslowitz. Polizeisekretär Wenzel in Neisse zum Vertreter des Amtsanwalts in Neisse. Polizeikommissar Kaminsky in Ratibor an Stelle des Polizeikommissars Hoppe zum zweiten Vertreter des Amtsanwalts in Ratibor. Gerichtsassessor, Magistratsassistent Schubert zum Amtsanwalt in Neustadt OS. an

Stelle des Gerichtsassessors, Magistratshilfs-
arbeiters Hansel. Bürgermeister Steffen in
Neumarkt in Schles. zum Amtsanwalt bei dem
Amtsgericht in Neumarkt in Schles. an Stelle
des pens. Bürgermeisters Schüller, Amtsanwalt
Bakalarski in Brandenburg a. S. zum Amts-
anwalt in Dppeln.

Mittlere Beamte.

Ernannt: der Inspektionsgehilfe beim Ge-

richtsgefängnis in Bentzen O.S. Uter zum
Inspektionsassistenten beim Gerichtsgefängnis in
Legnitz.

Unterbeamte.

Berufen: die Gefangenaufseherin Stöffel in
Zabrze an das Gerichtsgefängnis in Gleiwitz.

In den Ruhestand berufen: der Gefangen-
oberaufseher Werner in Gleiwitz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
 Stück 20. zu Oppeln. 1914.

Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von

I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Vermittlungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Markträdten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat April 1914.

I. A. Getreide.

Nr.	Markort.	Weizen inländisch			Roggen inländisch			Gerste inländisch			Futter-Gerste ausländisch			Hafer inländisch		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
Kosten je 100 Kilogramm																
K K K K K K K K K K K K K K K K K K K																
1	Beuthen															
2	Gosel														15 50	
3	Gleiwitz														13 30	
	Durchschnitt der höchsten	18 75	18		15 65	15 00		15 50	14		13 50	13 10				
	der niedrigsten	18 35			15 35	14 72		15 00			13 30	12 60		13 65		
	Breite															
4	Grottkau													13 74	13 56	13 04
5	Rattowitz													15 86	15 66	15 30
6	Leobschütz													13 20	12 80	12 40
7	Neisse														13 05	
8	Neustadt													12 70	11 90	11 10
9	Oberglogau														13 37	
10	Oppeln													13 05	12 65	12 45
11	Batschan													13 60	13 18	12 68
12	Raubor														13 60	
13	Dr. Strehlitz													13 80	13 25	13 10

*) Die Gleiwitzer Getreidepreise außer Hafer gelten für den ganzen Bezirk.

B. Preise wichtiger Lebens- und Pflegegsmittel.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte				Getreide				Heu		Stroh		Eiweiss	Butter	Käse	Eier		
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues*)	Richt.	Kraus- und Press.						
		Größen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weisse)	Bintzen	Größen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weisse)	Bintzen	alte	neue*)									alte	neue*)
										je 100 kg		je 1 kg							
1	Beuthen	24	30	42	28	34	56	5	80	6	10	5	50	5	2	80	19	8	
2	Cosel	30	30	35	40	40	35	4	—	5	6	40	3	80	2	68	18	5	
3	Gleiwitz	26	28	44	36	40	50	5	15	6	7	90	5	10	2	75	20	6	
4	Grottkau	—	—	—	40	40	60	3	52	10	7	—	3	20	2	56	16	6	
5	Kattowitz	25	30	45	35	41	55	5	20	8	8	25	5	40	2	50	22	6	
6	Leobschütz	30	32	44	40	41	50	4	20	7	7	—	3	40	1	65	17	5	
7	Meiße	30	32	40	34	36	50	3	60	5	6	68	2	85	1	73	16	6	
8	Neustadt	27	32	45	38	40	50	4	30	6	6	80	3	40	2	70	16	5	
9	Oberglogau	—	—	—	50	40	50	4	57	4	7	30	4	50	3	65	16	5	
10	Oppeln	28	27	52	34	34	60	4	35	8	7	—	4	25	—	35	16	5	
11	Paschkau	24	—	—	40	44	50	4	—	6	6	30	4	—	2	76	16	5	
12	Ratibor	25	28	45	32	40	55	4	52	8	7	30	—	2	60	24	18	6	
13	Groß Strehlitz	22	22	87	25	26	44	4	05	5	—	6	65	—	4	75	3	95	5

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats April 1914 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen														Raffee	Zucker									
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizenbrot (Semmel)	Roggen-Braudrot mit Zusatz von Weizenmehl	Tadennudeln	Gries	Gersten-Graupen	Buchweizen-Graupen			Gerste	Weizen	Raffee						
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen																	
		es kost. je 100 kg		es kostet je 1 Kilogramm																						
1	Beuthen	25	50	22	30	24	40	22	1	—	60	60	44	44	60	36	40	45	1	—	3	—	44			
2	Cosel	25	60	22	80	32	28	45	25	1	—	60	60	50	60	40	40	50	1	20	3	20	50			
3	Gleiwitz	27	20	23	60	36	26	52	30	1	—	56	50	40	60	40	40	48	1	—	—	—	3	20	46	
4	Grottkau	29	40	22	—	32	24	44	24	1	—	50	60	30	60	80	30	40	40	1	20	3	20	50		
5	Kattowitz	29	80	23	40	37	26	48	33	—	64	51	60	56	49	38	42	58	46	1	17	3	20	48		
6	Leobschütz	26	—	—	34	28	45	27	1	—	55	62	45	60	55	42	40	50	1	20	3	50	52			
7	Meiße	26	—	—	29	24	48	23	1	—	44	70	40	60	50	34	40	40	1	—	—	—	—	3	20	50
8	Neustadt	26	80	22	—	32	23	45	25	1	—	50	60	36	60	50	32	40	50	1	—	—	—	3	20	50
9	Oberglogau	27	20	24	40	30	26	25	22	1	20	50	50	30	40	60	30	40	40	1	20	3	20	50		
10	Oppeln	26	—	—	32	28	45	32	1	—	50	60	30	60	60	34	40	40	1	—	—	—	—	3	20	46
11	Paschkau	27	—	—	30	26	40	24	1	—	40	60	40	60	60	40	40	42	1	—	—	—	—	3	20	50
12	Ratibor	24	60	23	—	28	26	44	27	1	—	44	60	40	55	60	30	40	40	1	—	—	—	3	20	47
13	Gr. Strehlitz	26	—	—	34	28	42	33	—	90	55	60	40	50	50	45	40	40	—	80	3	60	50	—	—	—

* gängigste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats April 1914.

Marktort	Rind			Kalb			Lamm			Schwein						Schweine- schmalz		Rohfleisch	
	im Kleinhandel												inländisch, geräuchert	Speck					
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Milchfett (frisch)	Rohes Schinken			Speck	in-	aus-		
	Es kostet je 1 kg												(im Baus. im Durchschnitt)		ländisches				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Beuthen . .	1 97	1 65	1 55	2 03	1 80	1 92	1 60	2 —	1 70	1 20	1 60	2 36	3 40	2 16	2 —	1 40	85		
Lojel . . .	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 80	1 80	1 80	1 80	1 20	1 80	2 40	3 20	2 —	2 20	1 60	—		
Grottkau . .	1 80	1 60	1 60	1 80	1 60	2 —	2 —	1 60	1 40	—	80	1 60	2 40	2 80	1 80	2 —	1 56	80	
Gleiwitz . .	1 60	—	1 30	2 —	—	2 20	—	1 60	—	—	—	—	2 40	2 80	1 80	1 80	1 50	80	
Rattowitz . .	1 55	1 50	1 40	1 90	1 80	2 —	1 90	1 50	1 40	94	1 40	2 50	3 20	1 84	1 84	1 50	75		
Geobtschütz . .	1 80	1 75	1 65	1 80	1 70	1 90	1 80	1 60	1 50	—	95	1 70	2 10	2 50	1 80	1 70	1 60	95	
Reiße . . .	1 70	1 60	1 20	1 80	1 60	2 —	2 —	1 40	1 40	1 —	—	1 60	2 40	2 80	2 —	2 —	1 50	80	
Neustadt . .	1 80	1 80	1 60	1 80	1 60	1 80	1 60	1 60	1 40	—	90	1 60	2 —	2 60	1 80	2 —	1 60	—	
Oberglogau . .	2 —	1 60	1 60	1 80	1 60	2 —	1 80	1 80	1 60	1 20	1 80	2 40	2 60	2 —	1 80	1 80	1 50	—	
Oppeln . . .	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 80	1 60	1 60	1 40	1 20	1 50	2 20	3 60	2 —	—	1 50	90		
Batschkau . .	1 80	1 60	1 40	1 80	1 60	1 80	1 80	1 60	1 40	1 20	1 60	2 80	3 —	1 80	1 60	1 60	80		
Ratibor . . .	1 80	1 60	1 60	1 70	1 60	2 —	1 60	1 40	1 40	—	70	1 50	2 40	3 40	1 70	1 80	1 60	60	
Gr. Strehliß . .	1 70	1 60	1 50	1 70	1 60	1 80	1 70	1 60	1 50	—	77	1 90	2 40	3 20	1 90	1 80	1 70	—	

Oppeln, den 12. Mai 1914.

Der Regierungspräsident,
J. B. Erbslöh.

G. XV. 841.

Sonderausgabe

zu Stück 20 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Dppeln.

Ausgegeben Dppeln, den 18. Mai 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes be-
stimmmt:

1. Der ganze Kreis Pleß und der Teil des Kreises Rybnik, der südöstlich der von Nieder Borin über Sobrau nach Woschowitz führenden Straße liegt, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke, bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde

auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführte, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, sowie von Polizei- und von Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbaujäger, sowie die Grenzschutzbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 10. August d. Js.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Dppeln, den 15. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I f. XII. 1067.

2. Sonderausgabe

zu Stück 20 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 19. Mai 1914.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Konstadt, Brinige, Konstadt-Elguth, Deutsch Würbitz, Groß Blumenau, Groß Deutschen, Klein Blumenau, Klein Deutschen, Polnisch Würbitz, Schönfeld und Simmenau im Kreise Kreuzburg O.S., bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke, bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur

unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführte, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, sowie von Polizei- und von Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeieinwugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 14. August d. Js.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 16. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

F. B. Graf von Stosch.

I f. XII. 1062.